

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/25 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/26 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/23 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/24 –**

Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)

- e) zu dem Antrag der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/32 –**

Handeln für mehr Arbeit

* Der Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thea Dückert und Dirk Niebel wird gesondert verteilt.

A. Problem**zu a) und b)**

Aufgrund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch die Bundesregierung hat verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Mit den Gesetzentwürfen wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten.

Die Umsetzung erfolgt durch ein Erstes und ein Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; beide Gesetze sind in einem engen Zusammenhang zu betrachten. Das zweite Gesetz bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat.

zu c)

Die zu Beginn der letzten Legislaturperiode geänderte Regelung der geringfügigen Beschäftigung hat dazu geführt, dass die dynamische Entwicklung in diesem Beschäftigungssektor gebrochen wurde. Dies liegt vor allem an zu hohen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie dem bürokratischen Aufwand. Zur Erschließung von Beschäftigungspotentialen sind deshalb Maßnahmen zur Entdiskriminierung des Faktors Arbeit dringend notwendig. Zu diesem Zweck sollen entsprechende sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften geändert werden.

zu d)

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbindet Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördert dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Hilfeempfänger wollen in der Regel arbeiten und eigenständig sein. Vielfach fehlen jedoch Anreize zur Aufnahme von Arbeit aufgrund des Umfangs der Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung zu haben sind. Der Gesetzentwurf ermöglicht es nach Ansicht der einbringenden Fraktion, die

Erwerbsarbeit des Einzelnen gezielt zu fördern und nicht seine Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dabei komme der Zusammenführung der Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung und Leistungsgewährung für Hilfeempfänger in eine Hand, d. h. in besonderen Vermittlungsagenturen (Job-Centern), zentrale Bedeutung zu.

zu e)

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist unerträglich hoch. Das Versprechen des Bundeskanzlers, sie auf 3,5 Millionen zu senken, ist längst Makulatur. Die Zahl der Arbeitslosen liegt kontinuierlich um 4 Millionen Menschen. Vier Jahre rot-grüner Arbeitsmarktregulierung haben zu einer Verfestigung dieser Situation geführt. Die Vorschläge der Hartz-Kommission bieten ein uneinheitliches Bild, zum Teil entsprechen sie Anträgen der Fraktion der FDP aus der 14. Wahlperiode, lassen aber Vorstellungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt, durch die in erster Linie neue Arbeitsplätze entstehen würden, vermissen.

Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, den Arbeitsmarkt nach verschiedenen Maßgaben entscheidend zu reformieren. So sollen sinnvolle Vorschläge der Hartz-Kommission schnell umgesetzt und die nach wie vor zu hohen Hürden für Unternehmer, neue Arbeitsplätze zu schaffen, beseitigt werden.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- Änderungen im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellen sicher, dass der Tarifvertrag, der eine Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zulässt, sowohl für Verleiher als auch Entleiher gelten muss. Außerdem müssen Verleiher vor der ersten Arbeitnehmerüberlassung mindestens drei Jahre nachweislich als Baubetrieb tätig gewesen sein. Der Missbrauchsschutz wird auch auf ausländische Verleiher erstreckt.
- Weitere Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellen klar, dass
 - durch tarifvertragliche Regelungen zum einen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern während der Beschäftigung bei einem Entleiher wie auch von der Ausnahmeregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen während der ersten sechs Wochen abgewichen werden kann;
 - im Rahmen der Ausnahme von sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes zu zahlen ist und
 - die für die ersten sechs Wochen geltende Ausnahme nicht wiederholt zwischen einem Leiharbeitnehmer und demselben Verleiher vereinbart werden kann.
 - Die Übergangszeit zur Einführung des neuen Rechtes in der Arbeitnehmerüberlassung wird auf ein Jahr verlängert. Den Tarifvertragsparteien wird gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, durch einen zügigen Abschluss tarifvertraglicher Regelungen insgesamt zu einer Neuordnung der Arbeitsbedingungen für Leiharbeitnehmer zu gelangen. In diesem Fall entfällt das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot,

das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer mit Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelungen.

- Die Herabsetzung der Altersgrenze in § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes wird auf drei Jahre befristet. Danach soll wieder das 58. Lebensjahr als Altersgrenze gelten. Gleichzeitig berücksichtigt die im Ausschuss beschlossene Änderung, dass einer sachgrundlosen Befristung gegenüber älteren Arbeitnehmern nach Absatz 3 eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren nach Absatz 2 unmittelbar vorausgehen kann, wenn es sich dabei um eine Neueinstellung handelt. Bei einer Altersgrenze von 50 Jahren könnte die aufeinander folgende Nutzung der beiden Befristungsmöglichkeiten dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits ab dem 48. Lebensjahr ohne sachlichen Grund über einen längeren Zeitraum hinweg befristet beschäftigt werden. Durch die Festlegung der Altersgrenze auf das vollendete 52. Lebensjahr wird sichergestellt, dass die genannte Kombination von sachgrundlosen Befristungen erst mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zulässig ist.
- Die Beträge, um die sich das Arbeitslosengeld mindert, wenn sich der Arbeitslose nicht oder verspätet meldet, werden auf die Hälfte des (täglichen) Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes angerechnet, so dass der Sozialversicherungsschutz der Arbeitslosen auch in Zeiten der Minderung erhalten bleibt.
- Die Zuständigkeit der Landesarbeitsämter für Zuschüsse der Sozialplanmaßnahmen wird mit Blick auf die erst in einem weiteren Schritt geplante Strukturreform der Bundesanstalt für Arbeit zunächst beibehalten.
- Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf Personen ausgedehnt, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Um eine doppelte Inanspruchnahme von Beitragsmitteln und eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in Personal-Service-Agenturen zu vermeiden, wird der Anspruch auf Entgeltsicherung im Falle einer Beschäftigung in einer Personal-Service-Agentur vermieden.
- Die Höhe des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Weiterbildung von Arbeitnehmern, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird bei laufenden Fällen nicht verändert. Die Neuregelung betrifft ausschließlich Neufälle.

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Durch die im Ausschuss beschlossene Änderung wird sichergestellt, dass beim Zusammentreffen von geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt mit anderen geringfügigen Beschäftigungen die Vergünstigungen von § 8a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht gelten. Zugleich wird sichergestellt, dass die Zusammenrechnungsvorschriften der §§ 8 und 8a SGB IV von den Einzugsstellen geprüft werden. Die Änderungen werden im SGB V und im SGB VI nachvollzogen.

Im Steuerrecht werden Änderungen nachvollzogen:

Durch die beschlossene Änderung wird auch das Arbeitsentgelt für ausschließlich in Privathaushalten ausgeübte geringfügige Beschäftigungen steuerfrei gestellt. Wird bei der Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer solchen Beschäftigung nach dem Sozialversicherungsrecht nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem die Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Entscheidung über die Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bekannt gegeben hat. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Eintritt der Steuerpflicht des Arbeitsentgelts.

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung gewährt. Dabei wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Steuerermäßigung nur gewährt, wenn das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Haushalt ausgeübt bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen Haushalt erbracht wird. Klargestellt wurde im Ausschuss, dass die Versorgung und Betreuung von Kindern auch haushaltsnahe Tätigkeiten sind. In § 35a Abs. 1 EStG wird die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse geregelt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und beträgt bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch 10 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 360 Euro, und bei Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, 12 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG soll für haushaltsnahe Tätigkeiten gewährt werden, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Der Betrag der Steuerermäßigung beträgt dort 8 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 480 Euro.

Der private Haushalt erhält bei Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme hauswirtschaftlicher Dienstleistungen einen Abzug von der Steuerschuld. Diese Steuerermäßigung wirkt sich regelmäßig erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer aus, jedoch auch bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Damit sich die Steuerermäßigung bei Arbeitnehmern nicht erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auswirkt, sondern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren, wird § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c entsprechend ergänzt, so dass die Steuerermäßigung dabei in einen Freibetrag umgerechnet und vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag eingetragen werden kann.

Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung wird fortgeführt. Entsprechend der neuen Arbeitslohngrenze für die geringfügigen Beschäftigten in Privathaushalten wird die monatliche Pauschalierungsgrenze aus Vereinfachungsgründen allgemein von 325 Euro auf 500 Euro angehoben.

Es wird gewährleistet, dass die Job-Center nicht nur Arbeitssuchende, sondern auch Ausbildungssuchende betreuen können.

- a) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/25 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
- b) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/26 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
- c) Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/23 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP**
- d) Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/24 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP**
- e) Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/32 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltungen in Reihen der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/25 und 15/26, Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU oder des Antrags der FDP.

D. Kosten

zu a) und b) (Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 15/25 und 15/26)

I. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) und die Beschleunigung der Vermittlung führen zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro
Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

- b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:

In einem ersten Schritt wird die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angenähert. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit max. 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen allein-stehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

- c) Die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro
Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

- d) Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

- a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie

im Gesetzentwurf zur Beitragssatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.

- b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.
- c) Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher erfolgt auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe.
- Einsparvolumen 2003: Für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahr 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (Bundesanstalt) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen aufgrund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1 : 2 Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten. Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe: in 2003: 0,03 Mrd. Euro, in 2004: 0,2 Mrd. Euro	0,06	0,44	0,58	0,61
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro	0,53	0,68	0,73	0,73
Summe	3,39	3,49	3,70	3,73

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen aufgrund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/Absenkung des Bemessungsentgeltes um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon:				
Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandsschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partnereinkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
Abzüglich Mehrbelastung infolge der Konsolidierung im BA-Haushalt	– 0,23	– 0,4	– 0,4	– 0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	2,48	3,31	3,42	3,47

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

- a) Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird infolge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.
- b) Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
- c) Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürften nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandskraft der Entscheidungen erhöht.
- d) Die Entgeltsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.

- e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.
- f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.
- g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben infolge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.
- h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartiger Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.
- i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugsaufwand

1. Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.
3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen und der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die

Pauschalierung der Übergangsbeihilfe (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führen zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

III. Sonstige Kosten der Gesetzentwürfe

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmeseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der Ich-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie ebenfalls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

zu c) (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/23)

Die anfallenden Kosten in den öffentlichen Haushalten werden aufgrund eines höheren Wirtschaftswachstums, mehr Dynamik am Arbeitsmarkt sowie weniger Schwarzarbeit und den damit verbundenen Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialabgaben überkompensiert.

zu d) (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/24)

Durch die Neuregelungen entstehen für den Bund und die Kommunen keine Mehrkosten. Mittel der aktiven Arbeitsmarktförderung werden den Vermittlungsagenturen zur Aufgabenerfüllung zugewiesen. Die Kosten für die gemeinsam zu betreibenden Vermittlungsagenturen werden anteilig vom Land getragen, so dass hier finanzielle Belastungen in noch nicht konkretisierbarer Höhe entstehen. Diesen Kosten stehen Einsparungen, insbesondere der örtlichen Träger der Sozialhilfe, in noch nicht quantifizierbarer Höhe entgegen.

zu e) (Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/32)

Kosten wurden nicht gesondert aufgeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/25 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/26 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/23 abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/24 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 15/32 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichterstatter

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksache 15/25 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 7** Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
Artikel 8 *Änderung des Bundeskindergeldgesetzes*
Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
Artikel 11 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland
Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37a werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 37b Frühzeitige Arbeitssuche
 - § 37c Personal-Service-Agentur“.
 - b) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:
 - „Sechster Abschnitt
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 6a **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**
Artikel 7 Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
Artikel 8 **entfällt** (*wird Gegenstand des Zweiten Gesetzes*)
Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
Artikel 11 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland
Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- § 77 Grundsatz
§ 78 Vorbeschäftigungszeit
§ 79 Weiterbildungskosten
§ 80 Lehrgangskosten
§ 81 Fahrkosten
§ 82 Kosten für auswärtige Unterbringung und Ver-
pfl egung
§ 83 Kinderbetreuungskosten
§ 84 Anforderungen an Träger
§ 85 Anforderungen an Maßnahmen
§ 86 Qualitätsprüfung“.
- c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 96 werden wie folgt gefasst:
„§§ 87 bis 96 (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:
„§ 138 (weggefallen)“.
- e) Im Achten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Angabe zum Fünften Titel wie folgt gefasst:
„Fünfter Titel
Minderung des Arbeitslosengeldes,
Zusammentreffen des Anspruchs
mit sonstigem Einkommen
und Ruhen des Anspruchs“.
- f) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:
„§ 140 Minderung wegen verspäteter Meldung“.
- g) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:
„§ 156 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 201 wird wie folgt gefasst:
„§ 201 (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 400a wird wie folgt gefasst:
„§ 400a Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der
Vermittlung, Verordnungsermächtigung“.
- j) Nach der Angabe zu § 400a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 400b Obergrenzen für Beförderungsämter“.
- k) Die Angabe zu § 411 wird wie folgt gefasst:
„§ 411 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:
„§ 420 Eingliederungshilfe für besondere Personen-
gruppen“.
- m) Nach der Angabe zu § 421h werden folgende Anga-
ben eingefügt:
„§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliede-
rungsmaßnahmen
§ 421j Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
§ 421k Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung
bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- n) Die Angabe zu § 434e Zuwanderungsgesetz wird wie folgt gefasst:
„§ 434e Zuwanderungsgesetz (weggefallen)“.
- o) Nach der Angabe zu § 434f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 434g Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.
- p) Nach der Angabe zu § 434g wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 434h Zuwanderungsgesetz“.
2. § 2 wird wie folgt geändert: 2. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.“
- b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung,“.
3. § 3 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden das Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ sowie das Komma nach dem Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ gestrichen.
4. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: 4. unverändert
„Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Arbeitsämter zu überprüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen.“
5. § 37a wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Das Arbeitsamt kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 37a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 37b

Frühzeitige Arbeitssuche

Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

§ 37c

Personal-Service-Agentur

(1) Jedes Arbeitsamt hat für die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur zu sorgen. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihefreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.

(2) Zur Einrichtung von Personal-Service-Agenturen schließt das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge. Kommen derartige Verträge nicht zustande, kann sich das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt an Verleihunternehmen beteiligen. Ist dies nicht möglich, kann das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt eigene Personal-Service-Agenturen gründen; in diesen Fällen ist die nach § 373 erforderliche Zustimmung entbehrlich. Kreditaufnahmen von Mehrheitsbeteiligungen sind nur in Form von Gesellschafterdarlehen der Bundesanstalt zulässig. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Personal-Service-Agenturen, an denen die Arbeitsämter namens der Bundesanstalt mehrheitlich beteiligt sind. Für die Verträge mit den Personal-Service-Agenturen gilt das Vergaberecht. Das Arbeitsamt kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Honorar vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig. Eine Förderung von Arbeitslosen in der Personal-Service-Agentur durch die Bundesanstalt ist ausgeschlossen, wenn die in der Personal-Service-Agentur Beschäftigten an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen werden.“

7. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können“ gestrichen.

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. In § 50 Nr. 3 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.“	9. unverändert
10. § 54 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 Euro erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurückzuzahlen.“ b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsguts im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundesumzugskostengesetz von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Abs. 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.“	10. unverändert
11. In § 57 Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe „§§ 142 bis 145“ durch die Angabe „§§ 142 bis 143a“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.“	11. unverändert
12. § 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird aufgehoben. b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert.“ c) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 68 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.	13. unverändert
14. Der Sechste Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:	14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Sechster Abschnitt

Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 77

Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und
4. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat dem Arbeitsamt den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

§ 78

Vorbeschäftigungszeit

Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

Entwurf

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 79

Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 80

Lehrgangskosten

Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des freigewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 81

Fahrkosten

(1) Fahrkosten können übernommen werden

1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Fahrkosten können bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme mindestens zwei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrags übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 82

Kosten für auswärtige Unterbringung
und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro

erbracht werden.

§ 83

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 84

Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

§ 85

Anforderungen an Maßnahmen

(1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme

Entwurf

1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.

Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

(2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

(4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend

1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder
2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 86

Qualitätsprüfung

(1) Das Arbeitsamt hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.

(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

(4) Das Arbeitsamt teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.“

15. Dem § 121 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

15. unverändert

„Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

16. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt worden ist.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden (§ 117), erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruches (§ 127 Abs. 4).“

17. § 138 wird aufgehoben.

18. Nach § 139 wird die Überschrift des Fünften Titels wie folgt gefasst:

„Fünfter Titel

Minderung des Arbeitslosengeldes,
Zusammentreffen des Anspruchs
mit sonstigem Einkommen
und Ruhen des Anspruchs“.

19. Nach der neuen Überschrift zum Dritten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel wird folgender § 140 eingefügt:

„§ 140

Minderung wegen verspäteter Meldung

Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro,
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf 30 Tage begrenzt.“

20. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „von zwölf Wochen“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Arbeitslose hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.“

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. Nach der neuen Überschrift zum Dritten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel wird folgender § 140 eingefügt:

„§ 140

Minderung wegen verspäteter Meldung

Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro,
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf **den Betrag** begrenzt, **der sich bei einer Verspätung von 30 Tagen errechnet. Die Minderung erfolgt, indem der Minderungsbetrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, auf das halbe Arbeitslosengeld angerechnet wird.**“

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
2. sechs Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.“

20a. In § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „24“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
21. § 151 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.	21. unverändert
22. § 156 wird aufgehoben.	22. unverändert
23. § 157 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
24. § 158 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme zuletzt Arbeitslosengeld bezogen und danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist. An Arbeitnehmer, die zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme verändert, so verändert sich das Unterhaltsgeld vom selben Tage an entsprechend.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
	24a. In § 192 Satz 3 wird die Anführung „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Anführung „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
25. § 194 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „mindestens aber in Höhe“ die Wörter „von 80 Prozent“ eingefügt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „angemessen sind,“ das Wort „und“ angefügt.	
bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „der Einnahmen“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Nummer 4 wird gestrichen.	
	25a. In § 196 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
26. In § 198 Satz 1 werden die Wörter „, der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld“ gestrichen.	26. unverändert
27. Dem § 200 werden folgende Absätze angefügt:	27. unverändert
„(3) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe um drei Prozent abgesenkt. Das Bemessungsentgelt darf durch die Absenkung nicht 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert.	
(4) Die Absenkung des Bemessungsentgelts nach Absatz 3 unterbleibt für die Dauer eines Jahres nach der	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

erneuten Bewilligung der Arbeitslosenhilfe, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor der erneuten Bewilligung

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen hat, oder
2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.

Zeiten, auf Grund derer die Absenkung unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“

- | | |
|--|-----------------|
| 28. § 201 wird aufgehoben. | 28. unverändert |
| 29. In § 256 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ jeweils durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt. | 29. entfällt |
| 30. In § 274 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für Anschlussunterhaltsgeld oder“ gestrichen. | 30. unverändert |
| 31. In § 282 Abs. 7 wird die Angabe „§ 282a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 282a Abs. 6“ ersetzt. | 31. unverändert |
| 32. § 327 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Leistungen an Träger ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.“ | 32. entfällt |
| 33. In § 330 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „einer Anpassung nach § 201“ durch die Wörter „einer Absenkung nach § 200 Abs. 3“ ersetzt. | 33. unverändert |
| 34. § 336a wird wie folgt geändert:
a) Nummer 4 wird aufgehoben.
b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4. | 34. unverändert |
| 35. In § 339 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld und“ gestrichen. | 35. unverändert |
| 36. § 400a wird wie folgt gefasst: | 36. unverändert |

„§ 400a

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesanstalt für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesanstalt erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesanstalt hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.“

37. Nach § 400a wird folgender § 400b eingefügt:

„§ 400b
Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.“

38. § 406 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

39. § 411 wird aufgehoben.

40. § 418 Satz 2 wird aufgehoben.

41. § 420 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 420
Eingliederungshilfe für besondere
Personengruppen“.

b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Ausländer,

37. unverändert

38. unverändert

39. unverändert

40. unverändert

41. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder
- b) bei denen die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt hat und die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben,“.

42. § 421 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 418 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht für Tage, an denen Personen nach § 418 oder § 420 Abs. 1 ohne wichtigen Grund an dem Integrationskurs oder der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht teilnehmen.“

43. Nach § 421h werden folgende Paragrafen eingefügt:

§ 421i
Beauftragung von Trägern mit
Eingliederungsmaßnahmen

(1) Das Arbeitsamt kann Träger nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahme

1. nach ihrer Gestaltung geeignet ist, arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer einzugliedern oder Auszubildende, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzlicher Hilfen bedürfen, einzugliedern oder eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und

2. bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

(2) Die Maßnahme muss den Grundsätzen der sonstigen gesetzlichen Leistungen entsprechen, insbesondere darf sie nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führen.

(3) Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts bemisst sich nach den Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme und dem Eingliederungserfolg. Für eine erfolgreiche Eingliederung kann ein Honorar vereinbart werden.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

§ 421j
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

42. unverändert

43. Nach § 421h werden folgende Paragrafen eingefügt:

§ 421i
unverändert

§ 421j
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das **50.** Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

Entwurf

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen, oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, ortsüblichen Bedingungen entspricht.

(2) Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet

1. als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und
2. als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und wird von der Bundesanstalt für Arbeit entrichtet. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(3) Ist die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verschieden, so ist dieses Verhältnis auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(4) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Leistungen auf einer monatlichen Nettoentgeltdifferenz von weniger als 50 Euro beruhen würden,
2. die Aufnahme der Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

(2) Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet

1. als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und
2. als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und wird von der Bundesanstalt für Arbeit entrichtet; **§ 207 gilt entsprechend.** Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Einstellung des älteren Arbeitnehmers, der einen Anspruch auf Entgeltsicherung besitzt, vorzunehmen,
4. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 175 ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
5. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder
6. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung können die Leistungen längstens bis zum 31. August 2008 bezogen werden.

(8) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Umfang, Dauer und Verfahren der Leistungen zu bestimmen.

§ 421k

Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2006 an ist Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2006 begründet worden sind.“

44. § 434e wird aufgehoben.

45. Nach § 434f wird folgender § 434g eingefügt:

„§ 434g
Gesetz für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt

(1) § 128 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme, für die das Unterhaltsgeld geleistet wird, vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen hat oder das Unterhaltsgeld vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zuerkannt worden ist.

(2) § 144 Abs. 1 in der bis zum [Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung

3. unverändert

4. unverändert

5. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches **oder in einer Personal-Service-Agentur** erfolgt oder

6. unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 421k
unverändert

44. unverändert

45. Nach § 434f wird folgender § 434g eingefügt:

„§ 434g
Gesetz für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

ist weiterhin anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] liegt.

(3) §§ 156, 157 Abs. 2, § 158 Abs. 4, § 198 Satz 1, § 274 Satz 1 Nr. 2 und § 339 Satz 3 Nr. 1 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist.

(4) § 158 Abs. 1 in der vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Über bereits zuerkannte Ansprüche ist insoweit neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten.

(5) § 194 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 195 Satz 1, § 194 Abs. 2 Satz 2 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben.

(6) Das Arbeitsamt darf einen Vertrag zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur nur schließen, wenn sich die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts der in der Personal-Service-Agentur beschäftigten Arbeitnehmer bis zum 1. Juli 2003 nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten.“

46. Nach § 434g wird folgender § 434h eingefügt:

„§ 434h
Zuwanderungsgesetz

Die §§ 419, 420 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 und § 420a sind in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgan-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) entfällt

(4) § 194 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben.

(5) Das Arbeitsamt darf einen Vertrag zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur nur schließen, wenn sich die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts der in der Personal-Service-Agentur beschäftigten Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2003 nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten.

(6) Wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben, sind auf Antrag des Arbeitslosen Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a und Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 Nr. 2 bis zum 31. Dezember 2003 nicht anzuwenden, soweit

- a) der Arbeitslose,
- b) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Lebenspartner des Arbeitslosen,
- c) die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder des Arbeitslosen oder seines Partners

dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt würden.“

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ges weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2003

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.“

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch beziehen, die durch sieben geteilte wöchentlich gezahlte Arbeitslosenhilfe,“.

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei einem deutschen Arbeitsamt als Ausbildungssuchende gemeldet waren,“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3“ gestrichen.
2. In § 74 Satz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,“.
3. Dem § 163 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 421j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Wörter „oder Krankentagegeld“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit,

9. bei Arbeitnehmern, die nach § 421j Abs. 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit.“

5. Dem § 252 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte,

1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet waren,
2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und
3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2005 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.“

Artikel 4**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Abs. 4 wird die Angabe „§ 93“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. unverändert

5. Dem § 252 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten **nach dem 30. April 2003**, in denen Versicherte,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2005 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

2. In § 120 Abs. 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung –**

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahmen die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die üblichen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)“ ersetzt und der Satzteil „oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall zwölf Monate (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)“ gestrichen.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist gestattet

 - a) *wenn und soweit ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag des Baugewerbes dies zulässt,*
 - b) *zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.“*
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbs-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist gestattet

 - a) **zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,**
 - b) **zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren** von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst **wird.“**
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbs-

Entwurf

mäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn *ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag lässt abweichende Vereinbarungen zu* oder der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat.“

b) Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen, es sei denn *ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag lässt abweichende Vereinbarungen zu* oder der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat,“.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Verleiher“ die Angabe „nach § 9 Nr. 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung mit dem Verleiher

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden, **sie aber nachweislich seit mindestens drei Jahren überwiegend Tätigkeiten ausüben, die unter den Geltungsbereich derselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge fallen, von denen der Betrieb des Entleihers erfasst wird.**“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein **Nettoarbeitsentgelt** in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; **letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen.**“

b) unverändert

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen, es sei denn der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein **Nettoarbeitsentgelt** in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; **Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat; ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen.**“.

b) unverändert

c) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nach § 9 Nr. 2 von diesem die Gewährung der im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes genannten Angaben sind in die Niederschrift aufzunehmen:

1. Firma und Anschrift des Verleihers, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,
2. Art und Höhe der Leistungen für Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht verliehen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Urkunde“ durch die Wörter „den Nachweis“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zu erklären“ durch das Wort „anzugeben“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ folgender Halbsatz eingefügt:

„sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 12 wird folgende Vorschrift eingefügt:

8. unverändert

„§ 13
Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der Leiharbeitnehmer kann im Fall der Überlassung von seinem Entleiher Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7a wird gestrichen.

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 1, 2, 5 oder 6“ gestrichen.

cc) Nummer 9 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2a, 3, 7a und 9“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2a und 3“ ersetzt.

Entwurf

10. Nach § 18 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 19
Übergangsvorschrift

Die §§ 1, 1b, 3, 9 und 12 in der vor dem (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem *1. Juli 2003 geschlossen wurden*, weiterhin anzuwenden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

10. Nach § 18 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 19
Übergangsvorschrift

Die §§ 1, 1b, 3, 9, **10**, 12, **13** und **16** in der vor dem (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem **1. Januar 2004 begründet worden sind, bis zum 31. Dezember 2003** weiterhin anzuwenden. **Dies gilt nicht für Leiharbeitsverhältnisse im Geltungsbereich eines nach dem 15. November 2002 in Kraft tretenden Tarifvertrages, der die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 regelt.**“

Artikel 6a

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

§ 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Wird ein Leiharbeitnehmer von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3a fallen, so hat ihm der Verleiher zumindest die in diesem Tarifvertrag oder dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie die der gemeinsamen Einrichtung nach diesem Tarifvertrag zustehenden Beiträge zu leisten.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Von einer nach“ werden die Angabe „Absatz 2a“ sowie ein Komma und nach der Angabe „nach Absatz 1“ die Angabe „oder eines Leiharbeitnehmers nach Absatz 2a“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) wird die Angabe „58. Lebensjahr“ durch die Angabe „50. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Dem § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2005 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 58. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt.“

Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

Artikel 8

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.

Artikel 9**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 629 folgende Angabe eingefügt:

„§ 629a Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“.

2. Nach § 629 wird folgender § 629a eingefügt:

„§ 629a
Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung
des Arbeitsverhältnisses

(1) Nach der Kündigung oder der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Verlangen für eine angemessene Zeit zur Stellensuche, Vermittlungsaktivitäten und zur Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von der Pflicht zur Arbeitsleistung zu befreien (Freistellung). In einem befristeten Arbeitsverhältnis entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ende, im Falle eines zweckbefristeten oder auflösend bedingten Arbeitsvertrages spätestens mit der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den Zeitpunkt der Zweckerreichung oder den Eintritt der Bedingung.

(2) Der Arbeitnehmer hat im Falle der Freistellung Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. bis zu zwei Jahren bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von vier Arbeitstagen,
2. zwei Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von sieben Arbeitstagen,
3. fünf oder mehr Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen.

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung nach Satz 1 entsprechend. Bruchteile von Arbeitstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Arbeitstage aufzurunden.

(3) Für die Dauer der bezahlten Freistellung ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. § 4 Abs. 1a und 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Durch Tarifvertrag kann eine von den Sätzen 1 und 2 ab-

Artikel 9

unverändert

Entwurf

weichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Freistellung vereinbart werden.“

Artikel 10**Änderung des Bundesurlaubsgesetzes**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies für die Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit oder im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

Artikel 11**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „520 Euro“ durch den Betrag „200 Euro“ und der Betrag „33 800 Euro“ durch den Betrag „13 000 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. In § 4 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2, § 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 195 Satz 1 und § 3 Abs. 1 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 ist § 1 Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung für Personen weiterhin anzuwenden, die bis zum [Tag 55 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geboren sind.“

Artikel 12**Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland**

Die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 10**Änderung des Bundesurlaubsgesetzes**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies für die Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten **und an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme** der Bundesanstalt für Arbeit oder im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

Artikel 11**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 4 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 ist § 1 Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung für Personen weiterhin anzuwenden, die bis zum [Tag 55 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geboren sind.“

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 13**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) können auf Grund von § 206 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 § 37b und Nr. 19 tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe n und p, Nr. 44 und 46 tritt in Kraft, wenn das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern in Kraft tritt.

Artikel 13

unverändert

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Am 1. Mai 2003 tritt Artikel 3 Nr. 1 und 5 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 § 37b und Nr. 19 tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe n und p, Nr. 44 und 46 tritt in Kraft, wenn das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern in Kraft tritt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksache 15/26 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 9** Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Artikel 10 Änderung der Handwerksordnung
Artikel 11 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
Artikel 12 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
Artikel 13 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 14 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 16 Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87 Verordnungsermächtigung“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 8a Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 9 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Artikel 10 Änderung der Handwerksordnung
Artikel 11 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
Artikel 12 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
Artikel 13 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 14 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 16 Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Die Angabe „§§ 87–96 (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 88–96 (weggefallen)“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 421k werden folgende Angaben eingefügt:
 „§ 421l Brückengeld
 § 421m Existenzgründungszuschuss“.

2. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.“

3. Nach § 86 wird folgender § 87 eingefügt:

„§ 87
 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen.“

4. § 402 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

5. Nach § 421k werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 421l
 Brückengeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückengeld, wenn sie

1. bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben,

2. unverändert

3. unverändert

- 3a. In § 128 Abs. 1 Nr. 6 wird der Halbsatz „oder wegen Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (§ 100 Abs. 1 Satz 4 Viertes Buch)“ gestrichen.**

4. § 402 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende **und Ausbildungssuchende** mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

- b) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten erfüllen und diese Leistung noch nicht für eine Dauer von mehr als drei Monaten bezogen haben und
3. gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.

(2) Auf das Brückengeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Anspruch auf Brückengeld besteht bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Berechtigte eine Rente wegen Alters beanspruchen kann, längstens jedoch für eine Dauer von 60 Monaten;
2. das Brückengeld wird in Höhe des halben Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes und für die gesamte Dauer des Anspruches in unveränderter Höhe gezahlt;
3. die Regelungen zur Beschäftigungssuche (§ 119) und zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 147a) finden keine Anwendung.

(3) Ist ein Anspruch auf Brückengeld entstanden, so gelten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld folgende Maßgaben:

1. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, in der ein Anspruch auf Brückengeld besteht;
2. die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Dauer des Bezuges von Brückengeld;
3. hat der Berechtigte Brückengeld für mindestens drei Monate bezogen, so erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten vor der Entstehung des Anspruchs auf Brückengeld beruht.

(4) Vom 1. Januar 2005 an findet die Regelung nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Brückengeld vor diesem Tag entstanden ist.

§ 421m

Existenzgründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

1. in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 dieses Buches gefördert wird.

(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

Artikel 2**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten“.
 - b) Im Sechsten Abschnitt werden die Titelangaben „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ und „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:
„§ 108 (weggefallen)“.

Artikel 2**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 (weggefallen)“.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421m des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige.“
3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 sowie nach § 8a Satz 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 8a Satz 1 nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle ein.“
4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten
Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Betrages 325 Euro der Betrag 500 Euro tritt und die Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche nicht gilt. *Bei der Anwendung von § 8 Abs. 2 werden geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 und geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nicht zusammengerechnet.* Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:
„, bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist“.
7. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert
3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 sowie nach § 8a Satz 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 8a Satz 1 nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle **oder einen Träger der Rentenversicherung** ein.“
4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten
Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Betrages 325 Euro der Betrag 500 Euro tritt und die Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche nicht gilt. **Wird neben einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 ausgeübt, gelten für die geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1.** Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.“
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
- 7a. In § 23a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gelten nicht Zuwendungen nach Satz 1, wenn sie
1. üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,

Entwurf

8. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Meldung“ die Wörter „auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3a und 4 werden aufgehoben.
- c) Der Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 500 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht.“

d) *In Absatz 8 wird folgende Nummer 4e angefügt:*

„e) bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts.“

9. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 9, werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2. **als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,**
- 3. **als sonstige Sachbezüge oder**
- 4. **als vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erbracht werden.“**

8. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Der Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 **unverzüglich** eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 500 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht.“

d) **Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

- aa) **In Buchstabe a werden die Wörter „und die entsprechende Stundenzahl“ gestrichen.**
- bb) **In Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Beginn“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die wöchentlichen Arbeitsstunden“ gestrichen.**
- cc) **Buchstabe c wird wie folgt gefasst:**
 - „c) **bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung.“**

dd) **In Absatz 8 wird der Punkt am Ende des Buchstabens d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:**

„e) bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts.“

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für die Abgabegründe der Meldungen,
2. den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze für die Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung und
3. den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung des Beitragsnachweises durch Datenübertragung.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.“

10. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. unverändert

11. § 28f Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „durch Datenübertragung“ eingefügt.
- b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

11. unverändert

12. In § 28g Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

12. unverändert

13. § 28h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

13. § 28h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 **und § 8a**“ eingefügt.
- b) unverändert

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks vergibt die Einzugsstelle im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, berechnet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und zieht ihn vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet bei Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der abgegebenen Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks bescheinigt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und

2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) und des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

c) unverändert

14. Dem § 28i wird folgender Satz angefügt:

14. unverändert

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten ist zuständige Einzugsstelle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung.“

15. Dem § 28k Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

15. unverändert

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten werden die Beiträge zur Krankenversicherung zugunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.“

16. § 28l wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Einzugsstellen)“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 28o Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

17. unverändert

18. § 28p wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

19. Dem § 28q Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

19. unverändert

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle.“

20. Vor § 95 wird die Angabe „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ gestrichen.

20. unverändert

21. § 95 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuführen“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und der Textteil nach dem Wort „vorzulegen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Klammerzusatz „(§ 28a)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitserlaubnisse und -berechtigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

22. § 99 Abs. 3 wird aufgehoben.

22. unverändert

23. § 100 wird aufgehoben.

23. unverändert

24. Vor § 107 wird die Angabe „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
25. In § 107 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.	25. unverändert
26. § 108 wird aufgehoben.	26. unverändert
27. § 109 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Ein Beschäftigter, der im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden ist, ist verpflichtet, sich anstelle eines Sozialversicherungsausweises einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen.“	
bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.	
cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Regelungen dieses Abschnitts gelten“ ersetzt.	
dd) In Satz 9 werden die Wörter „die Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.	
ee) In Satz 10 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.	
28. § 110 wird aufgehoben.	28. unverändert
29. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4 und 9“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 3 oder 9“ und die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.	
b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:	
„2a. entgegen § 28a Abs. 7 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.	
c) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 oder“ gestrichen.	
d) In Nummer 6a werden die Wörter „die Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.	
e) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 107 Satz 4“ ersetzt.	
f) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.	

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezem-

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezem-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ber 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8, 8a“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro“.

5. In § 232a Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:

„3. bei Personen, die Brückengeld nach dem Dritten Buch beziehen, 40 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; 40 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen.“

6. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vierzigste“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:

„für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches haben, der sechzigste“.

7. § 249b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 *wird folgender Satz* eingefügt:

„Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen.“

- b) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

ber 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

4a. § 47b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „, des Brückengeldes“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. unverändert

6. unverändert

7. § 249b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 **werden folgende Sätze** eingefügt:

„Für Beschäftigte in Privathaushalten **nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches**, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. **Bei dem Zusammentreffen von Beschäftigungen nach § 8a Satz 2 des Vierten Buches findet Satz 1 Anwendung.**“

- b) unverändert

8. In § 251 Abs. 4a wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6)

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421m des Dritten Buches.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist.“

2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet.“

5. § 76b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 172 Abs. 3)“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil“ ersetzt.

6. In § 126 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 10 ist der Träger zuständig, an den zuletzt vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Beiträge abgeführt wurden.“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer **in dieser Tätigkeit** nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. § 149 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder § 8a“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit.“
8. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch die Wörter „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.
9. In § 166 Abs. 1 wird nach Nummer 2b folgende Nummer 2c eingefügt:
- „2c. bei Personen, die Brückengeld nach § 4211 des Dritten Buches beziehen, 40 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“.
10. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 1b folgende Nummer 1c eingefügt:
- „1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,“.
11. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Brückengeld nach § 4211 des Dritten Buches“ eingefügt.
12. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten **nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches**, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. **Bei dem Zusammentreffen von Beschäftigungen nach § 8a Satz 2 des Vierten Buches findet Absatz 3 Anwendung.**“
- b) unverändert
- 12a. In § 196 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bundesanstalt für Arbeit hat den zuständigen Rentenversicherungsträgern die Empfänger von Existenzgründungszuschüssen nach § 421m des Dritten Buches zu melden.“

Entwurf

13. Dem § 229 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Personen, die am ... (Tag vor Inkrafttreten von § 8a SGB IV) in einer Beschäftigung ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom ... (Tag des Inkrafttretens von § 8a SGB IV) an, wenn sie bis zum ... (letzter Tag des auf den Monat des Inkrafttretens von § 8a SGB IV folgenden übernächsten Kalendermonats) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.“
14. § 237 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird *wie folgt geändert*:
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „um“ das Wort „Ersatzzeiten,“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a steht der Anspruch auf Brückengeld gleich.“
- b) Absatz 2 wird *wie folgt geändert*:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

§ 71 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Arbeitserlaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden das Wort „Wegfall“ durch das Wort „Widerruf“ und die Wörter „Arbeitserlaubnis oder der Arbeitsberechtigung, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

13. unverändert
14. § 237 wird wie folgt geändert:
- a) **Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**
- „Der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a steht der Anspruch auf Brückengeld gleich.“
- b) **In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.**
- aa) unverändert
- bb) unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „mindestens jedoch 325 Euro,“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a Viertes Buch) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro“.

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

unverändert

Dem § 18 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit örtliche Träger der Sozialhilfe und Arbeitsämter Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die örtlichen Träger der Sozialhilfe die für die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Einkommensteuergesetzes****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „die Arbeitslosenhilfe,“ die Wörter „der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Brückengeld,“ eingefügt.

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 35 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt.
2. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „die Arbeitslosenhilfe,“ werden die Wörter „der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Brückengeld,“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „das Überbrückungsgeld“ werden ein Komma sowie die Wörter „der Existenzgründungszuschuss“ eingefügt.
3. § 3 Nr. 39 wird wie folgt gefasst:

„das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.
3. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld,“ die Wörter „Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Brückengeld“ eingefügt.
4. Dem § 26a Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die nach § 35a zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten jeweils zur Hälfte zu, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“
5. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.
6. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Brückengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschüsse nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“.
7. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:
- „§ 35a**
- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**
- (1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um**
- 1. 10 vom Hundert, höchstens 360 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,**
 - 2. 12 vom Hundert, höchstens 1200 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,**
- Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist;“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 8 vom Hundert, höchstens 480 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Satz 1 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

(4) Die Bundesknappschaft und das Bundesamt für Finanzen überprüfen die für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 und die Steuerermäßigung nach Absatz 1 erforderlichen Daten im Wege des gegenseitigen elektronischen Datenabgleichs.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren nach Satz 1 zu regeln. Es kann die Ermächtigung auf das Bundesamt für Finanzen oder die Bundesknappschaft übertragen.“

8. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „nach § 34f“ durch die Angabe „nach den §§ 34f und 35a“ ersetzt.
9. In § 40a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
10. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 39 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden die neuen Absätze 4b und 4c.
 - c) Nach Absatz 50a wird folgender Absatz 50b eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„(50b) § 35a in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2003 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2002 erbracht worden sind.“

d) Die bisherigen Absätze 50b und 50c werden die neuen Absätze 50c und 50d.

e) Nach Absatz 52a wird folgender Absatz 52b eingefügt:

„(52b) § 40a in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.“

Artikel 8a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.

Artikel 9

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Berufsausbildungsvorbereitung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen.“

2. Nach § 49 wird der folgende Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Berufsausbildungsvorbereitung

§ 50

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.

(2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 51

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 52

Überwachung, Berater

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.“

Artikel 10**Änderung der Handwerksordnung**

§ 7a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November

Artikel 10**Änderung der Handwerksordnung**

In § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom

Entwurf

2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird *wie folgt* geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer einen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezieht, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 11**Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes**

Artikel 1 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Im Änderungsbefehl werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In dem neu einzufügenden § 61 Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
2. Nummer 71 wird wie folgt geändert:

In dem neu einzufügenden § 235b Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes**

Dem § 10 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Krankenkasse die Bundesknappschaft.“

Artikel 13**Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung**

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 28a“ durch die Angabe „des § 28a“ ersetzt.
2. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 13 werden die Wörter „und die §§ 6 bis 8“ durch die Wörter „sowie die §§ 6, 8“ ersetzt.
4. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird **nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:**

„Dabei ist in Fällen von Arbeitslosigkeit auch zu berücksichtigen, ob die Voraussetzungen des § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 29 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.
7. In § 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „, 3a und 4“ eingefügt.

Artikel 14**Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung**

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a werden die Wörter „die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird der Klammerzusatz „(§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
3. In § 10a Abs. 2 wird die Angabe „4,“ gestrichen.

Artikel 15**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 16**Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. März 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a [§ 28a Abs. 1 SGB IV], Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b (§ 28b Abs. 2 SGB IV), Artikel 2 Nr. 11 (§ 28f Abs. 3 SGB IV) und Artikel 13 Nr. 4 DEÜV (Vierter Abschnitt DEÜV) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 13 Nr. 7 tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a [§ 28a Abs. 1 SGB IV], Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b (§ 28b Abs. 2 SGB IV), Artikel 2 Nr. 11 (§ 28f Abs. 3 SGB IV) und Artikel 13 Nr. 4 DEÜV (Vierter Abschnitt DEÜV) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

